

26/SN-68/ME von 3

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 25/446

A-6010 Innsbruck, am 30. Mai 1984

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

1. Antrag GESETZENTWURF
ZL. 2f GE/1984

Datum: 15. JUNI 1984

Verteilt 1984-06-18

Franz
H. Fayek

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (40. Novelle zum ASVG);
Stellungnahme

Zu Zahl 20.040/2-1a/1984 vom 25. April 1984

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt lediglich den Zweck, die Finanzierung der Pensionsversicherung mittelfristig sicherzustellen. Er bringt aber keine Änderung des Systems, die als eine Reform der Pensionsversicherung angesehen werden könnte.

Die geplante Umschichtung von Beiträgen von der Krankenversicherung zur Pensionsversicherung erscheint nicht zweckmäßig, weil sie lediglich den derzeit noch gesunden Zweig der Krankenversicherung schwächt. In diesem Zusammen-

./.

- 2 -

hang darf darauf hingewiesen werden, daß die Beitragsleistungen für die Krankenversicherung der Pensionisten im Verhältnis zum Kostenaufwand für diese Versichertengruppe bereits jetzt zu gering waren und die in Aussicht genommene Regelung dieses Mißverhältnisses noch weiter verschärfen wird.

Die Ausdehnung der Bemessungsgrundlage für den Pensionsanspruch von 5 auf 10 Jahre ist eine Änderung zugunsten des Versicherungsprinzipes. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn die Bemessungsgrundlage auf den gesamten Versicherungsverlauf ausgedehnt würde, was dem Versicherungsprinzip noch mehr entspräche.

Hinsichtlich der bestehenden Ruhensbestimmungen bei Zusammentreffen eines Pensionsanspruches nach dem ASVG mit einem Erwerbseinkommen ist festzustellen, daß die beabsichtigte Verschärfung zu mehr "Schwarzarbeit" verleiten wird, und dies wiederum einen Entgang von Beitragsleistungen zur Folge haben wird.

Abschließend wird angeregt, die im Beiblatt zum ausgesandten Entwurf bekanntgegebene Absicht, daß die Bestimmung des Art. I Z. 10 lit. a der Novelle (Änderung des § 73 Abs. 3 erster Satz ASVG) mit Ablauf des Kalenderjahres 1987 wieder außer Kraft treten soll, schon jetzt im Gesetz zu regeln und eine Befristung der Geltungsdauer dieser Bestimmung in die vorliegende Novelle aufzunehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

G. Staudinger